

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 10

München, den 31. August 2012

67. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Personalwesen	
22.08.2012	2034.6-F Ausübung von Befugnissen in Personalangelegenheiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (AusBeAnVV-FM) - Az.: 25 - P 1400 FV - 18 930/12 -	386
	Laufbahnrecht	
26.07.2012	2038.3-F Konzept zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fach- licher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik (VV-FachV-VI) - Az.: PE - P 3145 - 008 - 27 565/12 -	387

Personalwesen

2034.6-F

Ausübung von Befugnissen in Personalangelegenheiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (AusBeAnVV-FM)

Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 22. August 2012 Az.: 25 - P 1400 FV - 18 930/12

1. Einstellung, Kündigung, Höhergruppierung

Die Befugnis zur Einstellung, Kündigung, Höhergruppierung, Rückgruppierung, Änderung des Arbeitsvertrages und ausnahmsweisen Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus wird ausgeübt von

- a) – dem Bayerischen Landesamt für Steuern,
– der Landesfinanzschule Bayern,
– den Finanzämtern,
– den Finanzgerichten,
– dem Landesamt für Finanzen,
– der Staatlichen Kurverwaltung Bad Brückenau,
– dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation,
– den Vermessungsämtern,
– dem Bayerischen Hauptmünzamt,
– der Staatlichen Lotterieverwaltung,
– der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern und
– der Immobilien Freistaat Bayern

für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Dienststelle;

- b) den Außenverwaltungen und Außenstellen der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen
für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Dienststelle bis einschließlich Entgeltgruppe 6 TV-L;

- c) der Hauptverwaltung der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen
für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihres Dienstbereichs.

2. Abordnung, Versetzung, Nebentätigkeit, Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen

Die Befugnis zur Abordnung und Versetzung innerhalb des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums der Finanzen und in den Geschäftsbereich einer anderen obersten Dienstbehörde des Freistaates Bayern wird ausgeübt von

- a) – dem Bayerischen Landesamt für Steuern,
– den Finanzgerichten,
– dem Landesamt für Finanzen,
– der Staatlichen Kurverwaltung Bad Brückenau,
– dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation,
– dem Bayerischen Hauptmünzamt,
– der Staatlichen Lotterieverwaltung,

- der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern und
– der Immobilien Freistaat Bayern

für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihres Dienstbereichs;

- b) den Außenverwaltungen und Außenstellen der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Dienststelle bis einschließlich Entgeltgruppe 6 TV-L;

- c) der Hauptverwaltung der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihres Dienstbereichs.

Die vorgenannten Behörden bzw. Staatsbetriebe entscheiden ferner über die Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vergünstigungen sowie über die Untersagung von Nebentätigkeiten.

3. Arbeitsbefreiung und Sonderurlaub

- 3.1 Für die Freistellung von der Arbeit unter Verzicht auf das Entgelt (§ 29 Abs. 3 Satz 2 TV-L) sind

- a) bis zu fünf Arbeitstagen
die Beschäftigungsdienststellen
- b) von mehr als fünf Arbeitstagen
die in Nr. 2 genannten Behörden und Staatsbetriebe für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihres Dienstbereichs zuständig.

- 3.2 Für die Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Entgelts sind die für die Beamtinnen und Beamten geltenden Zuständigkeitsregelungen über die Gewährung von Dienstbefreiung entsprechend anzuwenden.

- 3.3 Die in Nr. 2 genannten Behörden und Staatsbetriebe sind für die Gewährung von Sonderurlaub (§ 28 TV-L) und Elternzeit (§§ 15 ff. BEEG) für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihres Dienstbereichs zuständig, es sei denn, in vergleichbaren beamtenrechtlichen Fällen wäre nach § 18 Abs. 1 Satz 2 UrlV die oberste Dienstbehörde zuständig.

4. Bewilligung und Abrechnung von Trennungsgeld, Abrechnung von Umzugskosten- und Reisekostenvergütungen

Die §§ 8, 9 und 10 der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (ZustV-FM) vom 3. Januar 2011 (GVBl S. 31) gelten insoweit für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend.

5. Bayerische Spielbanken

Die Befugnis zur Einstellung, Kündigung (§ 18 RTV) und Höhergruppierung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bayerischen Spielbanken obliegt der jeweiligen Spielbankleitung. Sie entscheidet ferner über die Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen und über die Bewilligung von Teilzeitarbeit und Altersteilzeitarbeit (§ 20 RTV). Die Spielbankleitung ist zuständig für die Gewährung

von Sonderurlaub (§ 16 RTV), Arbeitsbefreiung (§ 17 RTV) und Elternzeit (§§ 15 ff. BEEG). Außerdem ist die Spielbankleitung zuständig für die Bewilligung und Abrechnung der Umzugskostenpauschale (§ 3 ZTV) und der Reisekostenvergütungen (§ 7 Abs. 5 GTV).

Bei ihren Entscheidungen hat die Spielbankleitung den Genehmigungsvorbehalt des § 4 Abs. 1 der Betriebsatzung für die Spielbanken im Freistaat Bayern zu beachten.

Die Befugnisse zur Rückgruppierung, Abordnung und Versetzung (§ 5 RTV) der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bayerischen Spielbanken sowie die Genehmigung von Nebenbeschäftigungen bzw. Nebentätigkeiten (§ 4 RTV) und die Gewährung von Vorschüssen (§ 7 Abs. 2 GTV) sind der Staatlichen Lotterieverwaltung vorbehalten.

6. Staatliches Hofbräuhaus München

Die Ausübung der Personalbefugnisse für die Beschäftigten des Staatlichen Hofbräuhauses in München wird von der Direktorin/von dem Direktor ausgeübt. Sie/Er ist befugt zur Einstellung, Kündigung, Ein- und Umgruppierung sowie für (sonstige) Änderungen des Arbeitsvertrages der Beschäftigten. Die Direktorin/der Direktor entscheidet ferner über die Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vergünstigungen und über die Bewilligung von Teilzeitarbeit und Altersteilzeitarbeit sowie Elternzeit (§§ 15 BEEG). Außerdem ist sie/er zuständig für die Bewilligung und Abrechnung von Trennungsgeld, die Zusage und Abrechnung der Umzugskostenvergütung sowie die Genehmigung und Abrechnung von Dienst- und Fortbildungsreisen.

7. Ehrung von Arbeitsjubilaren

Die nach § 6 Abs. 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung über die Ehrung von Arbeitsjubilaren vom 1. Juli 1988 (AllMBl S. 735, StAnz Nr. 34) der obersten Dienstbehörde zustehende Befugnis, Arbeitsjubilare ihres Geschäftsbereichs für die Verleihung einer Ehrenurkunde vorzuschlagen, wird übertragen

- a) den in Nr. 1 genannten Dienststellen und Verwaltungen;
- b) den Staatsbetrieben des Freistaates Bayern, soweit das Staatsministerium der Finanzen oberste Aufsichtsbehörde ist.

8. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

Für Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten sind die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden Zuständigkeitsregelungen entsprechend anzuwenden.

9. Staatsbetriebe

Die Ausübung der Personalbefugnisse hinsichtlich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Staatsbetrieben richtet sich im Übrigen nach den für diesen Bereich jeweils geltenden besonderen Bestimmungen (z. B. Geschäftsordnung, Dienstanweisung etc.).

10. Schlussbestimmungen

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2012 in Kraft. Mit Ablauf des 31. August 2012 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 7. November 2006 (FMBl S. 218) außer Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Laufbahnrecht

2038.3-F

Konzept zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik (VV-FachV-VI)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 26. Juli 2012 Az.: PE - P 3145 - 008 - 27 565/12

Das Konzept zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik, enthält eine nähere Ausgestaltung des Art. 20 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 94), sowie der §§ 35 bis 41 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Verwaltungsinformatik (FachV-VI) vom 24. April 2012 (GVBl S. 159, BayRS 2038-3-1-6-F).

1. Zuständigkeit und Verfahren

¹Die jeweiligen Ernennungsbehörden sind für die Organisation und Durchführung der modularen Qualifizierung ihrer Beamtinnen und Beamten zuständig. ²Sie können die Organisation und Durchführung einzelner Maßnahmen oder Lehrinhalte auf die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern übertragen.

¹Die jeweils zuständigen Ernennungsbehörden tragen dafür Sorge, dass die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Bedarf regelmäßig durchgeführt werden. ²Dem modularen Aufbau ist dabei Rechnung zu tragen. ³Sie unterrichten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer schriftlich über die – für die jeweiligen Ämter gemäß Nr. 4 – zu absolvierenden Maßnahmen sowie deren Terminierung. ⁴Beamtinnen und Beamten, die an der modularen Qualifizierung nicht teilnehmen oder den Beginn der modularen Qualifizierung oder einzelner Maßnahmen verschieben möchten, haben dies schriftlich gegenüber ihrer jeweils zuständigen Ernennungsbehörde zu erklären.

2. Teilnahme

Beamtinnen und Beamte können an der modularen Qualifizierung teilnehmen, wenn sie in der letzten pe-

riodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurück liegen darf, eine positive Feststellung gemäß Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG erhalten (Art. 20 Abs. 4 LlbG) und mindestens ein Amt der der Besoldungsgruppe A 11 erreicht haben.

3. Anzahl, Inhalt und Dauer der Maßnahmen

¹Die folgende Übersicht enthält die nähere Ausgestaltung des § 38 FachV-VI. ²Darüber hinaus wird geregelt, in welchen Ämtern die Teilnahme an den jeweiligen Modulen frühestens möglich ist.

Modulare Qualifizierung für Ämter ab Besoldungsgruppe A 14 (mQ14)

Frühestens absolvierbar in einem Amt der BesGr	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Min.)	Abschluss der Maßnahme
A 13	Rechtliche Methodenkompetenz ausgerichtet an der Praxis in den jeweiligen Ernennungsbehörden	30 UE FB Steuer 34 UE FB AIV	Mündliche Prüfung
A 11, A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushalts- und Dienstrecht	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
A 11, A 12 oder A 13	Verfahren luK, Organisation, Controlling	30 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
A 13 Beamtinnen und Beamte, die bereits Führungsaufgaben innehaben, müssen eine mindestens sechsmonatige erfolgreiche Bewährung als Führungskraft nachweisen.	Vertiefung Führungskompetenz als Führungsworkshop	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme

4. Nachweis der Teilnahme

¹Das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 bis 4 FachV-VI ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Anschluss an die Prüfung mündlich mitzuteilen. ²Eine nicht erfolgreiche Teilnahme ist von den Prüferinnen bzw. Prüfern schriftlich zu begründen und durch die nach § 35 Satz 1 FachV-VI zuständige Behörde der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer mitzuteilen.

¹Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme (§ 39 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 Abs. 5 FachV-VI) ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens vier Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme zu übermitteln. ²Im Falle einer nicht erfolgreichen Teilnahme gilt das Gleiche wie bei einer nicht erfolgreichen Prüfung.

¹Die nach § 35 Satz 1 FachV-VI zuständige Behörde stellt den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung fest, § 40 Abs. 6 FachV-VI. ²Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss ist eine Voraussetzung für Beförderungen in ein Amt ab A 14 (Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG).

5. Beteiligung und Genehmigung

5.1 Beteiligung

Bei der Erstellung dieses Konzepts sind beteiligt worden:

- der Hauptpersonalrat beim Staatsministerium der Finanzen gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 und 8 BayPVG,
- die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Staatsministerium der Finanzen gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX,
- die Gleichstellungsbeauftragte beim Staatsministerium der Finanzen gemäß Art. 18 Abs. 2 BayGlG.

5.2 Genehmigung

Der Landespersonalausschuss hat dieses Konzept gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 LlbG genehmigt.

6. Geltung

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

Dr. Bauer
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (0 89) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137